



VERBINDLICHER BAULEITPLAN FÜR EIN WOCHENENDHAUSGEBIET IN DER GMD. PIESBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. 7. 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Piesbach durch das Amtsbauamt Nalbach.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich: siehe Zeichnung
- Art der baulichen Nutzung:
 - 2.1 Baugbiet:
 - 2.1.1 zulässige Anlagen: Wochenendgebiet, Wochenendhäuser
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:
 - 2.2 Baugbiet:
 - 2.2.1 zulässige Anlagen:
 - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:
- Maß der baulichen Nutzung:
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: 1
 - 3.2 Grundflächenzahl: max. 60qm
 - 3.3 Geschossflächenzahl: Einzelhäuser, mindest. 20 m Abst.
 - 3.4 Baumassenzahl: siehe Zeichnung
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: 8 Ar
- Bemessung:
 - 5.1 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 12 Abs. 2 der BaunutzungsVO
 - 5.2 Stellung der baulichen Anlagen: siehe Zeichnung
 - 5.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 8 Ar
 - 5.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von DK Straßenrand Mitte Haus bis DK Erdgeschossfußboden):
 - 5.5 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen: siehe Zeichnung
 - 5.6 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: siehe Zeichnung
 - 5.7 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: siehe Zeichnung
 - 5.8 überliegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen: siehe Zeichnung
 - 5.9 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist: siehe Zeichnung
 - 5.10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: siehe Zeichnung
 - 5.11 Verkehrsflächen: siehe Zeichnung
 - 5.12 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen: siehe Zeichnung
 - 5.13 Versorgungsflächen: siehe Zeichnung
 - 5.14 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: siehe Zeichnung
 - 5.15 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: siehe Zeichnung
 - 5.16 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Ruheplätze, Friedhöfe: siehe Zeichnung
 - 5.17 Flächen für Anpflanzungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: siehe Zeichnung
 - 5.18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: siehe Zeichnung

- 26 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Reizegebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gestrüchern

Aufnahme von: nach Wahl

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von: Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).